

Satzung
zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den
stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim -Ortsteil Stausacker-

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des stadteigenen Teiles des Friedhofes in Kelheim -Ortsteil Stausacker- und der Bestattungseinrichtungen, sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind in dieser Satzung enthalten.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.
2. Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im Voraus zu entrichten.
3. Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenschuldner gelten als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
2. Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5

Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (Bay VwZVG).

§ 6

Gebühren

I. Grabgebühren

1. Die Gebühren betragen für ein	
1.1 Familiengrab (pro Jahr 14,67 €)	176,00 €
1.2 Einzelgrab (pro Jahr 7,33 €)	88,00 €
1.3 Kindergrab (bis zum voll. 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten)	44,00 €
1.4 Tiefgräber (nur Erdbestattungen, Zuschlag von 25 %)	
1.4.1 Tieferlegung Familiengrab	44,00 €
1.4.2 Tieferlegung Einzelgrab	22,00 €
1.5 Urnennische (pro Jahr 40,00 €)	400,00 €

II. Leichenhausbenutzung

Leichenhausbenutzung	37,00 €
----------------------	---------

III. Sonstige Gebühren

1. Leichenpaß	18,00 €
2. Zustimmung zur Erstellung eines Grabmales	15,00 €
3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den städt. Friedhöfen in Kelheim	
3.1 für 3 Jahre	275,00 €
3.2 einmalige Zulassung (z. B. für auswärtige Gewerbetreibende)	50,00 €
4. Erteilung einer Graburkunde	7,00 €
5. Umschreibung einer Graburkunde	7,00 €
6. Müllabfuhr für die Zeit der Ruhefrist	
6.1 Familiengrab	36,00 €
6.2 Einzelgrab	18,00 €
6.3 Kindergrab	9,00 €
6.4 Urnennische	11,00 €

Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden diese Gebühren im Verhältnis der Verlängerung zur Ruhefrist erhoben.

6.5 Familiengrab Müllabfuhr / Jahr	3,00 €
6.6 Einzelgrab Müllabfuhr / Jahr	1,50 €
6.7 Urnennische Müllabfuhr / Jahr	1,10 €

7. Entsorgungsgebühr

7.1 pro Kranz	8,00 €
7.2 pro Bukett	6,00 €
7.3 pro Schale	6,00 €

8. Exhumierung/Umbettung

8.1 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
8.2 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
8.3 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
8.4 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
8.5 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
8.6 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft Innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
8.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

VI. Bestattungsgebühren

1. Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2. Erwachsene Normaltiefe	260,00 €
3. Erwachsene Tieferlegung	320,00 €
4. Urne ohne Feier	110,00 €
5. Urne mit Feier	150,00 €
6. Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, 23. Februar 2021
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister